

Merkblatt

betreffend Beitrags- und Steuerpflicht bei Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit – gültig ab Januar 2017

Zur verwaltungsmässigen Vereinfachung haben die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten und die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein die unten stehenden administrativen Regelungen für die Abrechnung von bezahlter ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit getroffen. Die steuerrechtliche Grundlage für die Befreiung von Unkostenentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit ist in Art. 15 Abs. 2 Bst. p SteG und Art. 9 SteV und die Grundlage für die Befreiung von den AHV-IV-FAK-Beiträgen ist in Art. 38 Abs. 4 AHVG und Art. 10 AHVV enthalten.

1. Ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten

Die Regelung dieses Merkblattes erfasst bezahlte ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit, die für Vereine und Organisationen geleistet wird, welche einen ideellen Zweck verfolgen, nicht gewinnorientiert sind, in Liechtenstein tätig sind und einen grösseren, offenen Mitgliederkreis aufweisen (vgl. Art. 9 Bst. a SteV und Art. 10 Abs. 4 AHVV).

Solche Vereine und Organisationen sind:

- gemeinnützige Vereine
- Geselligkeitsvereine
- Kulturvereine
- Kultusvereine
- Sportvereine und -verbände
- wohltätige Vereine

2. Abrechnung und Befreiung

- a) Entschädigungen, die von Vereinen und Organisationen an ihre Mitglieder als Vorstandsentschädigung oder für (gelegentliche) Arbeitseinsätze ausbezahlt werden, werden in der Höhe von CHF 350.-- monatlich bzw. CHF 4'200.-- jährlich als Spesenvergütung und somit als **beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung** anerkannt (Art. 9 Bst. b SteV und Art. 10 Abs. 4 AHVV). Besteht die ehrenamtliche Tätigkeit in der Betreuung bzw. im Unterrichten von Personen, macht es für die Anerkennung als beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung keinen Unterschied, ob es sich bei den betreuten bzw. unterrichteten Personen um Jugendliche oder Erwachsene handelt; ausserdem macht es keinen Unterschied, ob diese Tätigkeit zu Gunsten von Mitgliedern der Vereine bzw. der Organisation oder zu Gunsten von externen Personen erfolgt. Voraussetzung ist jedoch für alle Fälle, dass die mit der anerkannten Unkostenentschädigung abgedeckten Spesen nicht noch zusätzlich separat vergütet werden. Die Unkostenentschädigung ist in der Buchhaltung der Vereine und Organisationen auch als solche auszuweisen.

Nicht als solche **beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung** gelten Entschädigungen für Personen, die in einem gewöhnlichen Arbeits- oder Auftragsverhältnis für die Vereine und Organisationen arbeiten.

- b) Übersteigt die Entschädigung die Limiten gemäss Bst. a), so gilt die über der Limite liegende Auszahlung vollumfänglich als beitrags- und steuerpflichtige Entschädigung.

Die Vereine und Organisationen haben in diesen Fällen auf Ende eines Jahres den AHV-IV- FAK-Anstalten sowie der Steuerverwaltung eine Lohnmeldung zu erstatten. Die Lohnmeldung hat Angaben zu enthalten über:

- Name, Vorname, Wohnort sowie AHV-Nummer des Entschädigungsempfängers;
- die Bruttoentschädigung sowie den beitrags- und steuerpflichtigen Entschädigungsanteil.

Zudem haben die Vereine und Organisationen den Entschädigungsempfänger/innen einen entsprechenden Lohnausweis auszustellen. (Nähere Informationen zum Lohnausweis: Kurzanleitung zu Lohnausweis <http://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-1608.pdf>; Wegleitung zu Lohnausweis: <http://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-1606.pdf>).

Im Anhang befindet sich ein Beispiel des Lohnausweises.

3. Diese Regelung kann bei Bedarf für die Zukunft mit Wirkung ab Beginn eines Kalenderjahres abgeändert werden.
4. Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen zu diesem Merkblatt oder zur Klärung von Einzelfällen können sich Vereine und Organisationen an folgende Stellen wenden:

- **AHV-IV-FAK-Anstalten**, Bereich Beiträge, Tel. 238 16 16
- **Steuerverwaltung**, Abteilung Steuerbezug / Administration, Tel. 236 67 44

Vaduz, April 2017

Steuerverwaltung

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Beispiel

Max Muster erhält als Mitglied eines Vereins, welcher einen ideellen Zweck verfolgt, nicht gewinnorientiert ist, in Liechtenstein tätig ist und einen grösseren, offenen Mitgliederkreis aufweist, für seine gelegentlichen Arbeitseinsätze eine Entschädigung von CHF 6'000 im Jahr. Für diese Entschädigung ist der Verein verpflichtet, Max Muster einen Lohnausweis auszustellen. Hierfür muss das amtliche Lohnausweisformular verwendet werden und die Entschädigung muss AHV- und lohnsteuermässig abgerechnet werden.

Von der Entschädigung über CHF 6'000 werden jährlich CHF 4'200 als Spesenvergütung und somit als beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung anerkannt. Als beitrags- und steuerpflichtige Entschädigung ist somit auf dem Lohnausweis die Differenz von CHF 1'800 zu deklarieren.

In Ziffer 15 des Lohnausweises ist unter den Bemerkungen folgender Vermerk anzubringen: „Erwerb für ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit. Befreite Unkostenentschädigung in Ziffer 1 nicht enthalten.“

A	☒ Lohnausweis
B	☐ Bescheinigung für Organentschädigung / Rentenbescheinigung
C	654321 FEID-Nr.
D	2016 Jahr
E	01.01.2016 31.12.2016 von bis
F	☐ Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort
G	☐ Kantinenverpflegung/Lunch-Checks
H	Muster Max Mustergasse 20 9494 Schaan Liechtenstein

		Nur ganze Frankenbeträge
1. Lohn	soweit nicht unter Ziffer 2-7 aufzuführen / Organentschädigung / Rente	1'800
2. Gehaltsnebenleistungen	2.1 Verpflegung / Unterkunft	+
	2.2 Privatanteil Geschäftswagen	+
	2.3 Andere	+
3. Unregelmässige Leistungen		+
4. Kapitaleleistungen	Art	+
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt		+
6. Sitzungsgelder		+
7. Andere Leistungen	Art	+
8. TOTAL BRUTTOLOHN / ORGANENTSCHEIDIGUNG / RENTE		= 1'800
9. Beiträge an AHV / IV / ALV / NBU		- 82
10. Berufliche Vorsorge 2. Säule	10.1 Ordentliche Beiträge	-
	10.2 Beiträge für den Einkauf	-
11. Lohn / Organentschädigung / Rente (Ziffer 8 abzgl. Ziffer 9 + 10)		= 1'718
12. Quellensteuerabzug		36.00
13. Spesenvergütungen - nicht im Bruttolohn / Entschädigung (gemäss Ziffer 8) enthalten		
13.1 Effektive Spesen	13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung	
	13.1.2 Übrige	
13.2 Pauschalspesen	13.2.1 Repräsentation	
	13.2.2 Auto	
	13.2.3 Übrige	
13.3 Beiträge an die Weiterbildung		
14. Weitere Gehaltsnebenleistungen	Art	
15. Bemerkungen		

I	Ort und Datum	Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers	Muster AG Mustergasse 7 FL-9494 Schaan - Tel.: 00423 236 68 17 Muster Max - Tel.: 00423 236 68 17
	Schaan 25.04.2017		